

Satzung der „GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E. V.“¹

Mit eingearbeiteter Satzungsänderung vom 22.09.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Emblem und Zeitschrift

1. Der Verein führt den Namen „**GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V.**“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24321 Panker.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Emblem des Vereins ist der Bogenschütze mit dem Barettabzeichen der Heeresflugabwehrtruppe im Hintergrund. Die Zeitschrift des Vereins heißt „Der BOGENSCHÜTZE“.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Angehörigen, Freunden und Förderern² der Heeresflugabwehrtruppe.
2. Er ist weder politisch noch konfessionell gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Grundlage für das Handeln des Vereins und seiner Mitglieder ist die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
4. **Zweck** des Vereins ist die **Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung**.
5. Der Verein hat folgende Ziele:
 - die Tradition und Geschichte der Heeresflugabwehrtruppe in Verbindung mit der Bundeswehr zu pflegen und ihre Belange zu vertreten.
 - seine Mitglieder und Interessierte über die Vereinsarbeit und das Vereinsleben aktuell zu informieren.
6. Die Ziele der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V. werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen zur Information und Betreuung,
 - die Durchführung der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der alten Standorte der Heeresflugabwehrtruppe,
 - das Erstellen und den Vertrieb der Zeitschrift des Vereins „Der BOGENSCHÜTZE“,
 - die enge Zusammenarbeit mit den regionalen HFla-Kameradschaften (Vereine, Reservistenkameradschaften, Stammtische usw.),

¹ Mit Heeresflugabwehrtruppe ist im Weiteren die mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöste Truppengattung Heeresflugabwehrtruppe gemeint.

² Die Verwendung der singular-geschlechtlichen Form findet in der gesamten Satzung aus Gründen der Vereinfachung Anwendung. Sie impliziert immer zugleich die anders-geschlechtliche Form und soll nicht diskriminieren oder präjudizieren.

- die Unterstützung karitativer Einrichtungen der Bundeswehr und von in Not geratener Mitglieder und deren Angehöriger, sofern die Bedürftigkeit i.S.d. § 53 AO besteht,
- die Unterstützung des Militärgeschichtlichen Museums (MHM), des BA/MA und des AusbZ Munster in allen Fragen der Darstellung und Archivierung unserer Truppengattung, aber auch Unterstützung bei der Pflege von Ausstellungsexponaten,
- die Zusammenarbeit mit anderen der Bundeswehr nahestehenden Organisationen/Vereinen (insbesondere Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Deutscher Bundeswehrverband e.V., Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Soldatenhilfswerk, Bundeswehrsozialwerk e. V.),
- die Unterstützung der Pflege der Erinnerungsstätten der Fla/HFla in Todendorf, Munster, Berlin und Würzburg,
- Sammeln, Sichten, Zuordnen und ggf. Weiterleiten von militärischen Nachlässen verstorbener Kameraden der Heeresflugabwehrtruppe.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich der Heeresflugabwehrtruppe verbunden fühlt, sofern sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und bereit ist, den Verein in seiner Zwecksetzung zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand letztinstanzlich.
3. Verstirbt ein Mitglied, kann dessen Mitgliedschaft auf Antrag des Ehegatten oder Lebenspartners² auf diese bzw. diesen übergehen.
4. Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein. Ein Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dem Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser ist im Voraus zu Beginn eines jeden Jahres - spätestens bis zum 15. März - zu entrichten. Hierzu wird ein bargeldloser Zahlungsverkehr eingerichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des von Nichtmitgliedern zu entrichtenden Bezugsgeldes für die Zeitschrift des Vereins "Der BOGENSCHÜTZE" wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleiches gilt für außerordentliche Umlagen.
3. Im Mitgliedsbeitrag ist das Bezugsgeld für die Zeitschrift "Der BOGENSCHÜTZE" enthalten.

§ 6 Finanzen

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Hinsichtlich der Verwendung der Mittel gilt § 2 (2).
3. Über Anfall und Erstattung von Kosten, die zur Verfolgung des Vereinszwecks entstehen, entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- Der Präsident,
- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen.
2. Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Präsident wird vertreten durch den Vorsitzenden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer,

- dem Schriftführer,
 - der Verbindungsperson zu anderen Soldatenorganisationen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Wahl des Nachfolgers / eines neuen Vorstandes. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Vorstandswahl mit kommissarisch eingesetzten Mitgliedern zu ergänzen.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Darunter muss sich mindestens einer der drei Vorsitzenden befinden.
Anmeldungen von Vorstands- oder Satzungsänderungen können entweder von einem der drei Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vorgenommen werden. Insofern reicht für Vorstands- oder Satzungsänderungen entgegen Satz 1 eine Person des Vorstandes.
 4. Der Vorstand legt die Geschäftsordnung fest. Er ist vor allem für folgende Aufgaben zuständig:
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Überwachen der Einhaltung der Satzung,
 - Planung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verfolgung des Vereinszwecks,
 - Erstellen des Haushaltsplans für das Folgejahr,
 - Vorbereiten, Einberufen und Durchführen der jährlichen Mitgliederversammlung,
 - Fassen von Beschlüssen über Aufnahme und Ehrung von Mitgliedern.
 5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 7. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

Ä
2023

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - dem Beauftragten für Traditionspflege,
 - dem Chefredakteur der Zeitschrift des Vereins „Der BOGENSCHÜTZE“,
 - zwei Kassenprüfern (gem. § 13) mit je einem Stellvertreter und
 - weiteren Personen, die durch den Vorstand zeitweilig oder auf Dauer für bestimmte Aufgaben berufen werden können.
2. Die Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat hat Initiativrecht jedoch kein Weisungs- und Stimmrecht. Die Einberufung des Beirates wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Berufung soll im BOGENSCHÜTZEN bekannt gemacht werden.
4. Mitglieder des Beirates können - abgesehen von den Kassenprüfern - gleichzeitig ein Amt im Vorstand innehaben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Sie findet jährlich statt und ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig, wenn zumindest der Vorstand beschlussfähig ist.

Eine **außerordentliche** MV ist einzuberufen, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert (Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand),
- von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In Einzelfällen, wenn eine Präsenzversammlung nicht geboten oder nicht möglich ist, ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine zeitgleiche Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Die Auflösung des Vereins kann nicht per Online-Versammlung beschlossen werden.

Die Mitglieder erhalten für Online-Versammlungen einmalige, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Zugangsdaten rechtzeitig per Post mit spätestens drei Arbeitstage vor der Versammlung aufgegebenem Brief. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.

Stimmabgaben werden per Online-Formular oder in Schriftform (Post, Email oder ähnlich) abgegeben.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder (bei Abwesenheit) einem seiner Vertreter geleitet.
4. Der voraussichtliche Termin der MV wird bei der vorhergehenden MV und im BOGENSCHÜTZEN bekannt gemacht. Jede MV ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Dabei ist die (vorläufige) Tagesordnung mitzuteilen.
5. Anträge zur Tagesordnung bzw. Sachanträge, die Änderungen der Satzung bzw. der Struktur des Vereins zum Inhalt und zur Folge haben, sind spätestens 3 Monate vor dem voraussichtlichen Termin der MV schriftlich einzureichen, damit sie in die Einladung aufgenommen werden können.
6. Anträge, die nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen. Der Vorstand entscheidet, ob die Bedeutung dieser Anträge eine Aufnahme in die nächstfolgende MV erforderlich macht.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Der Beauftragte kann zusätzlich zu seiner eigenen höchstens 3 weitere Stimmen vertreten und muss eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Mitglieder vorlegen, die dem Ergebnisprotokoll beizufügen ist.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet offen per Handzeichen über Anträge, außer gem. § 14 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die einfache (absolute) Mehrheit

Ä

2021

erforderlich. Im zweiten Wahlgang reicht die relative Mehrheit aus.

Bei Anträgen und Wahlen in Online-Versammlungen reicht immer die relative Mehrheit aus.

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der Zeitschrift des Vereins „Der BOGENSCHÜTZE“ zu veröffentlichen ist.

§ 12

Ehrungen und Auszeichnungen

Für langjährige Mitgliedschaft in der **GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V.** sowie zur Würdigung besonderer Verdienste um den Verein sind Ehrungen und Auszeichnungen vorgesehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Kassenprüfung

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für das kommende Kalenderjahr zwei Kassenprüfer mit je einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Einnahmen- und Ausgabenbelege, Konten- und Kassenbestände und die Listen der Mitglieder und Einzelbezieher zu prüfen. Sie erstellen einen Prüfbericht, den sie der nächsten Mitgliederversammlung vortragen.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 15

Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere gemeinnützige Einrichtung z.B. an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Begünstigte hat es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung zu verwenden.
- Mitgliedsbeiträge und Spenden werden an die Geber nicht zurückgezahlt.